

**Bundesgesetz  
über die Invalidenversicherung  
(IVG)**

**Änderung vom 26. Juni 1998**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. Juni 1997<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das IV-Gesetz<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 4 Abs. 1*

<sup>1</sup> Als Invalidität im Sinne dieses Gesetzes gilt die durch einen körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte, voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit.

*Art. 5 Abs. 2*

<sup>2</sup> Nichterwerbstätige Personen vor dem vollendeten 20. Altersjahr mit einem körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheitsschaden gelten als invalid, wenn der Gesundheitsschaden wahrscheinlich eine Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird.

*Art. 7* Entzug oder Kürzung der Leistung

<sup>1</sup> Hat eine versicherte Person die Invalidität vorsätzlich oder bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt oder verschlimmert, so können die Geldleistungen dauernd oder vorübergehend verweigert, gekürzt oder entzogen werden.

<sup>2</sup> Absatz 1 ist anwendbar auf Leistungen für Angehörige, welche die Invalidität einer versicherten Person vorsätzlich oder bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt oder verschlimmert haben.

1 BBl 1997 IV 149  
2 SR 831.20

Art. 27 Sachüberschrift und Abs. 2

Zusammenarbeit und Tarife

<sup>2</sup> Aufgehoben

Art. 27<sup>bis</sup> Streitigkeiten

<sup>1</sup> Streitigkeiten zwischen der Versicherung und Leistungserbringern entscheidet ein Schiedsgericht.

<sup>2</sup> Zuständig ist das kantonale Schiedsgericht am Ort der ständigen Einrichtung oder der Berufsausübung des Leistungserbringers.

<sup>3</sup> Die Kantone bezeichnen das Schiedsgericht und regeln das Verfahren. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus einer neutralen Person, die den Vorsitz innehat, und aus je einer Vertretung der Versicherung und der betroffenen Leistungserbringer in gleicher Zahl. Die Kantone können die Aufgaben des Schiedsgerichts dem kantonalen Versicherungsgericht übertragen; dieses wird durch je eine Vertretung der Beteiligten ergänzt. Der schiedsgerichtlichen Behandlung eines Streitfalles hat ein Vermittlungsverfahren vorzugehen.

<sup>4</sup> Die Entscheide werden den Parteien mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich eröffnet.

Art. 28 Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup>

<sup>1</sup> Ist ein Versicherter zu mindestens 50 Prozent invalid, so hat er Anspruch auf eine Rente. Diese wird wie folgt nach dem Grad der Invalidität abgestuft:

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch in Bruchteilen einer ganzen Rente
mindestens 50 Prozent	ein Zweitel
mindestens 66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> Prozent	ganze Rente

<sup>1bis</sup> und <sup>1ter</sup> Aufgehoben

Art. 29 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Rentenanspruch nach Artikel 28 entsteht frühestens in dem Zeitpunkt, in dem der Versicherte:

- a. mindestens zu 50 Prozent bleibend erwerbsunfähig geworden ist; oder
- b. während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 50 Prozent arbeitsunfähig gewesen war.

Art. 34

Aufgehoben

*Art. 38 Sachüberschrift und Abs. 1 erster Satz*

Höhe der Kinderrenten

<sup>1</sup> Die Kinderrente beträgt 40 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Invalidenrente. ...

*Art. 38<sup>bis</sup> Abs. 3*

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Kürzung von Teilrenten sowie von halben Renten.

*Art. 53 Abs. 2*

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Organisation und die Aufgaben des ärztlichen Dienstes sowie die Befugnisse des Bundesamtes für Sozialversicherung.

*Art. 68 Statistik und Analysen*

<sup>1</sup> Die Versicherung vergütet dem Bund die externen Kosten für die Erstellung von Statistiken für die Evaluation dieses Gesetzes, soweit diese für dessen zweckmässigen, wirksamen und rationellen Vollzug notwendig sind.

<sup>2</sup> Der Bundesrat erlässt die notwendigen Bestimmungen über die Erstellung, die Auswertung und die Veröffentlichung der benötigten Statistiken sowie über den Zugang zu den gesammelten Daten. Er sorgt dafür, dass der Persönlichkeitsschutz gewährleistet ist.

*Art. 69 Rechtspflege*

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen aufgrund dieses Gesetzes kann innert 30 Tagen bei der verfügbaren IV-Stelle Einsprache erhoben werden. Der Bundesrat regelt das Verfahren und kann Ausnahmen vom Grundsatz der Unentgeltlichkeit vorsehen.

<sup>2</sup> Gegen Einspracheentscheide kann Beschwerde an die Rekursbehörden der Alters- und Hinterlassenenversicherung erhoben werden. Die Artikel 84–85<sup>bb</sup> sowie 96 AHVG<sup>3</sup> sind sinngemäss anwendbar.

<sup>3</sup> Gegen die Entscheide der Rekursbehörden und der Schiedsgerichte kann beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach dem Bundesrechtspflegegesetz<sup>4</sup> erhoben werden.

*Art. 73 Abs. 4–6*

<sup>4</sup> Beiträge nach Absatz 2 Buchstaben b und c werden unter der Voraussetzung gewährt, dass eine kantonale oder interkantonale Planung den spezifischen Bedarf nachweist.

<sup>5</sup> Das Bundesamt für Sozialversicherung genehmigt die Bedarfsplanung der Kantone mittels Verfügung. Es kann den Entscheid mit Vorbehalten und Auflagen verbinden.

<sup>3</sup> SR 831.10

<sup>4</sup> SR 173.110

<sup>6</sup> Der Bundesrat regelt das Verfahren für die Einreichung der Bedarfsplanung der Kantone.

Art. 75<sup>bis</sup>      Rechtspflege

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Bundesamtes für Sozialversicherung nach den Artikeln 73 und 74 kann innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde an die Eidgenössische Rekurskommission für kollektive Leistungen der Invalidenversicherung erhoben werden. Ausgenommen sind Verfügungen über Beiträge, auf die das Bundesrecht keinen Anspruch einräumt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestellt die Eidgenössische Rekurskommission. Er regelt Organisation und Verfahren.

<sup>3</sup> Gegen die Entscheide der Eidgenössischen Rekurskommission kann Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Eidgenössische Versicherungsgericht erhoben werden.

II

*Änderung bisherigen Rechts*

1. Das AHV-Gesetz<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 43<sup>ter</sup> Abs. 1

<sup>1</sup> Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Bezüger von Altersrenten oder Ergänzungsleistungen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedürfen, Anspruch auf Hilfsmittel haben.

2. Das Bundesgesetz vom 19. März 1965<sup>6</sup> über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 2c Bst. a und b

Anspruchsberechtigt im Sinne von Artikel 2 sind Invalide:

- a. welche einen Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent im Sinne des IV-Gesetzes<sup>7</sup> aufweisen;
- b. *Aufgehoben*

<sup>5</sup> SR 831.10

<sup>6</sup> SR 831.30

<sup>7</sup> SR 831.20

### III

#### *Übergangsbestimmungen*

##### 1. *Besitzstandswahrung bei laufenden Viertelsrenten*

Laufende Viertelsrenten werden auch nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung unter den bisherigen Voraussetzungen weitergewährt.

##### 2. *Überführung der Härtefallrenten in die Ergänzungsleistungen*

<sup>1</sup> Renten, die auf einem Invaliditätsgrad von weniger als 50 Prozent beruhen, sind innert eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung in Revision zu ziehen (Art. 41 IVG<sup>8</sup>).

<sup>2</sup> Ergibt die Revision weiterhin einen Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent, so leitet die IV-Stelle ihren Entscheid an die zuständige EL-Stelle zur Abklärung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen weiter. Bis zum Entscheid der EL-Stelle wird die Härtefallrente weiter ausgerichtet.

##### 3. *Besitzstandswahrung bei laufenden Zusatzrenten*

Laufende Zusatzrenten werden auch nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung unter den bisherigen Voraussetzungen weitergewährt.

### IV

#### *Referendum und Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 26. Juni 1998

Der Präsident: Zimmerli

Der Protokollführer: Lanz

Nationalrat, 26. Juni 1998

Der Präsident: Leuenberger

Der Sekretär: Anliker

Datum der Veröffentlichung: 7. Juli 1998<sup>9</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 15. Oktober 1998

9156

<sup>8</sup> SR 831.20

<sup>9</sup> BBl 1998 3479

## **Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) Änderung vom 26. Juni 1998**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1998
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.07.1998
Date	
Data	
Seite	3479-3483
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 694

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.